

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 20.01.2022

75.LS2022-B48

Kirchengesetz zum Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs

Beschluss:

Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs wird mit folgender Änderung beschlossen:

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs wird zugestimmt.“

(beschlossen)
Ja 154

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche
und der Evangelisch-reformierten Kirche
über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs**

Vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche
und der Evangelisch-reformierten Kirche
über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs**

§ 1

Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs wird zugestimmt.

§ 2

Der nachstehende Vertrag wird veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Der Kirchenvertrag hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchenvertrag über die
Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs
Vom
(KABl.)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag
- § 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs
- § 3 Dezernatskonferenz
- § 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz
- § 5 Delegation von Verwaltungsgeschäften
- § 6 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz
- § 7 Planungskonferenz
- § 8 Fortbildung in den ersten Amtsjahren
- § 9 Regionale Fortbildungsangebote
- § 10 Finanzierung
- § 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
die Lippische Landeskirche und
die Evangelisch-reformierte Kirche
schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung. ²Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. ³Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche regelt, wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der

fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. 4Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. 5Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

§ 1

Gegenstand der Kooperation und Auftrag

(1) 1Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). 2Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wurde.

(2) 1Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

2Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität;
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität;
3. Verkündigung und Gottesdienst;
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet);
5. Gruppen- und Bildungsarbeit;
6. Beratung und Seelsorge;
7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit;
8. Mission und Ökumene;
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastoralkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) 1Das gemeinsame Pastoralkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. 2Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

§ 2

Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs

- (1) ¹Das gemeinsame Pastoralkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. ²Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. ²Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. ³Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. ⁴Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das Gemeinsame Pastoralkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastoralkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.
- (4) ¹Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. ²Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. ³Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastoralkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. ⁴Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastoralkolleg nach außen.

§ 3

Dezernatskonferenz

- (1) Für die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.
- (2) ¹Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. ²Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. ³Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. ⁴Das Stimmrecht kann übertragen werden.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.
- (4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.
- (5) ¹Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.
- (6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4

Aufgaben der Dezernatskonferenz

- (1) ¹Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des Gemeinsamen Pastorkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. ²Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das Gemeinsame Pastorkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.
- (2) ¹Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastorkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des Gemeinsamen Pastorkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. ²Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. ³Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. ⁴Erneute Berufung ist möglich.
- (3) ¹Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. ²Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.
- (4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Gemeinsamen Pastorkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.
- (5) ¹Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das Gemeinsame Pastorkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. ²Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.
- (6) ¹Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des Gemeinsamen Pastorkollegs veranlassen. ²Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.
- (7) ¹Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das Gemeinsame Pastorkolleg ab. ²Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. ³Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.
- (8) ¹Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. ²Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 5

Delegation von Verwaltungsgeschäften

- (1) ¹Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.
- (2) ¹Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:
1. Haushaltsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen
 - Planung, Aufstellung, Abwicklung und Überwachung des Haushaltes,
 - Bearbeitung der Zahlungsein- und -ausgänge, Mahnwesen,
 - Bearbeitung der Reisekostenerstattungen
 2. Personalangelegenheiten
 3. Geschäftsführung
 4. IT (Bereitstellung und Betreuung erforderlicher Hard- und Software)
 5. Mediothek Haus Villigst (Nutzung der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek).

(3) ¹Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das Gemeinsame Pastoralkolleg erbringt, sind zu erstatten. ²Für die aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden aus dem Haushalt des Gemeinsamen Pastoralkollegs Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des Haushaltsvolumens (*dies entspricht im Neuen Kirchlichen Finanzwesen fünf Prozent des Volumens der Ergebnisrechnung zzgl. fünf Prozent des Volumens der Investitions- und Finanzierungsrechnung*) veranschlagt. ³Über die genannten Verwaltungsgeschäfte erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung, nach der die Kosten vom Gemeinsamen Pastoralkolleg den jeweiligen Empfängern zugeführt werden. ⁴Die Gesamtsumme soll die veranschlagten fünf Prozent nicht übersteigen.

§ 6

Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

- (1) ¹Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. ²Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. ³Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) ¹Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. ²Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) ¹Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. ²Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (4) ¹Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. ²Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

§ 7

Planungskonferenz

- (1) ¹Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. ²Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.
- (2) ¹Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. ²Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.
- (3) ¹Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. ²Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.
- (4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 8

Fortbildung in den ersten Amtsjahren

- (1) ¹Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integrierten Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerinnen und Pfarrer (FEA). ²Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. ³Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunkt-
punktbildung.

(3) ¹Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung
der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ers-
ten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl.
2001 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die bislang in den anderen Trägerkir-
chen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Regionale Fortbildungsangebote

¹Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kur-
sen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungs-
räumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden
kann. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Be-
reich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und
der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. ³Über Abweichungen
von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

§ 10

Finanzierung

Die Kosten für das gemeinsame Pastoralkolleg werden wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %

§ 11

Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) ¹Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. ²Er verlängert sich
um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Mo-
nate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. ³Die Kündigung ist gegenüber dem
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Träger-
kirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fort-
bildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer
Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Kirchenvertrag über die Errichtung
eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 18. Juni 2009 tritt zum 31. Dezember 2022
außer Kraft.